

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

Herrn
Leonard Wolf



Datum: 10. März 2017

Bearbeiter/in: Frau Kiesel

Telefon: 033203 356-68

Telefax: 033203 356-49

Geschäftszeichen: Kie/002/17/164

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 30. November 2016 beim Jobcenter des Landkreises Uckermark (#19433)

- Ihre E-Mail vom 13. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Wolf,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 13. Februar 2017. Sie baten uns, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber dem Jobcenter des Landkreises Uckermark zu unterstützen und stellten uns hierfür einen Schriftwechsel zur Verfügung, aus dem sich für uns folgender Sachverhalt ergibt:

Mit E-Mail vom 30. November 2016 beantragten Sie die Übersendung von „sämtlichen derzeit gültigen internen Weisungen und Arbeitshilfen des Jobcenters“ des Landkreises Uckermark. Mit E-Mail vom 10. Januar 2017 erinnerten Sie das Jobcenter an die Bearbeitung Ihres Antrages. Daraufhin wurde Ihnen mit Datum vom 16. Januar 2017 ein Zwischenbescheid übersandt, in dem die Prüfung des Bearbeitungsaufwandes angekündigt wird und Sie um die Zusendung Ihrer Postadresse gebeten wurden. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass Ihre Anfrage eine Kostenpflicht auslösen kann und Ihnen die voraussichtliche Kostenhöhe nach Prüfung des Bearbeitungsaufwandes mitgeteilt wird. Per E-Mail vom 19. Januar 2017 teilten Sie dem Jobcenter des Landkreises Uckermark mit, dass Sie nicht bereit seien eventuelle Gebühren zu bezahlen, nannten aber Ihre postalische Anschrift.

Aus unserer Sicht kann Ihre E-Mail vom 19. Januar 2017 durchaus so verstanden werden, dass Sie Ihren Antrag angesichts der angekündigten Kostenerhebung nicht mehr aufrechterhalten und sich ein (Zwischen-) Bescheid deshalb erübrigt. Erst aus Ihrer Beschwerde uns gegenüber ergibt sich, dass dies nicht der Fall ist. Daher haben wir der Behörde mitgeteilt, dass Sie nach unserer Auffassung nach wie vor Interesse an dem in Aussicht gestellten Zwischenbescheid haben. Wir baten den Landkreis, Ihnen diesen zukommen zu lassen, uns eine Kopie davon zu übersenden und uns über sein weiteres Vorgehen zu informieren.

Weiterhin wiesen wir in unserem Schreiben auf die in § 6 Abs. 1 Satz 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) geregelte Bearbeitungsfrist von einem Monat nach Antragstellung hin und dass im Falle einer Ablehnung oder Teilablehnung diese nach § 6 Abs. 1 Satz 8 AIG schriftlich zu begründen ist.

Wir möchten Ihnen anheimstellen Ihre Anfrage gegenüber dem Jobcenter zu konkretisieren. Auf diese Art wäre es dem Jobcenter unter Umständen möglich Ihren Antrag schneller zu

bearbeiten bzw. den Bearbeitungsaufwand einzuschränken und somit auch die möglicherweise anfallenden Kosten zu reduzieren. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie zudem darauf hinweisen, dass das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz keine Pflicht zur Veröffentlichung der von Ihnen begehrten Informationen vorsieht.

Über den Fortgang der Angelegenheit halten wir Sie auf dem Laufenden und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kiesel